



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
66	StR Arnulf Rybicki	27.07.2022
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Jürgen Hannen	24230	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Innenstadt-West	24.08.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	31.08.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	31.08.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	07.09.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	07.09.2022	Empfehlung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	07.09.2022	Empfehlung
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	13.09.2022	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	15.09.2022	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	22.09.2022	Empfehlung
Rat der Stadt	22.09.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Planungsbeschluss "Vollanschluss OWIIIa/Mallinckrodtstraße an die Westfaliastraße"

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Dortmund beschließt die Planung des Vollanschlusses OWIIIa/Mallinckrodtstraße an die Westfaliastraße" mit einem Gesamtplanungsvolumen in Höhe von 3.200.000,00 Euro zzgl. des Projektmanagements in Höhe von 765.000,00 Euro.
2. Der Rat der Stadt Dortmund ermächtigt das Tiefbauamt, die Tätigkeiten der Bauphase (Bauüberwachung) mit einer Summe von 154.000,00 Euro optional vorzusehen.

Zu 1) Die Finanzierung der Planungskosten erfolgt aus dem Budget des Tiefbauamtes (FB 66) aus der Investitionsfinanzstelle 66U01202014593 - OWIIIa/Westfaliastraße Vollanschluss - (Finanzposition 780 810) mit folgenden Auszahlungen:

Haushaltsjahr 2022:	30.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2023:	600.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2024:	800.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2025:	800.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2026:	800.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2027:	800.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2028:	135.000,00 Euro

Zu 2) Optional fallen (für den Fall eines gültigen Baubeschlusses) für die Vergabe der Tätigkeiten der Bauphase (Bauüberwachung) Kosten in Höhe von 154.000,00 Euro an:

Haushaltsjahr 2028:	154.000,00 Euro
---------------------	-----------------

Die Investition bedingt einen noch zu konkretisierenden jährlichen Folgeaufwand. Dieser wird nach Abschluss der Planungsarbeiten in einer dem Rat zur Entscheidung vorzulegenden Baubeschlussvorlage dargestellt.

Der Rat der Stadt Dortmund genehmigt gemäß § 83 Abs. 2 i. V.m. § 85 GO NRW außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Maßnahme in Höhe von 600.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2022 zu Lasten des Haushaltsjahres 2023, 800.000,00 Euro zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 und 790.000,00 Euro zu Lasten des Haushaltsjahres 2025.

Personelle Auswirkungen

Die Maßnahme wird mit dem vorhandenen Personal durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Planungskosten in Höhe von 3.200.000,00 Euro zzgl. des Projektmanagements in Höhe von 765.000,00 Euro und die bei gültigem Baubeschluss optional anfallenden Kosten der Bauphase (Bauüberwachung) in Höhe von 154.000,00 Euro erfolgen aus dem Budget des Tiefbauamtes (FB 66) aus der Investitionsfinanzstelle 66U01202014593 - OWIIIa/Westfaliastraße Vollanschluss - (Finanzposition 780 810).

Für das Jahr 2022 stehen auf der Investitionsfinanzstelle 2.000,00 Euro zur Verfügung, so dass gemäß § 8 der Haushaltssatzung Mittel in Höhe von 28.000,00 Euro verlagert werden müssen. Die Deckung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 ff. werden entsprechende Mittel für die Jahre 2023-2026 haushaltsneutral eingeplant. Die Auszahlungen für die Jahre 2027 und 2028 werden im Rahmen der nachfolgenden Haushaltsplanaufstellungen 2024 ff bzw. 2025 ff. berücksichtigt. Diese Maßnahme löst zunächst eine Ausweitung des Investitionssaldos aus. Dies wird durch Verzögerungen von anderen Maßnahmen kompensiert, so dass keine Ausweitung des Gesamtbudgets des FB 66 entsteht.

In 2022 werden bereits die Verpflichtungen für die Bedarfe ab dem Jahr 2023 ff. eingegangen, sodass entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in 2022 zu Lasten der jeweils einschlägigen Haushaltsjahre zur Verfügung stehen müssen. Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2023 und 2024 sind derzeit nicht auf der Finanzstelle geplant, sodass diese außerplanmäßig gemäß § 83 i. V. m. § 85 GO NRW bereitgestellt werden müssen. Für das Jahr 2025 steht ein nicht ausreichendes Verpflichtungsermächtigungsbudget zur Verfügung, so dass eine Verlagerung gemäß § 8 der Haushaltssatzung erfolgt. Die einzelnen Beträge und Deckungsmöglichkeiten können der Anlage 1 entnommen werden.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (inkl. Planungskosten) für die Maßnahme werden voraussichtlich 20.160.000,00 Euro betragen und setzen sich aus investiven Auszahlungen in Höhe von 18.000.000,00 Euro und aktivierbaren Eigenleistungen in Höhe von 2.160.000,00 Euro zusammen, die nach Aktivierung der Anlage zu Abschreibungen in gleicher Höhe führen und somit zukünftig den Haushalt über die Nutzungsdauer der Anlage zusätzlich belasten.

Nach Abschluss der Planungsarbeiten wird das Tiefbauamt dem Rat der Stadt einen konkretisierenden Baubeschluss zur Entscheidung vorlegen. Dieser beinhaltet die konkreten Auswirkungen auf die Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt Dortmund.

Gem. § 13 Abs. 1 KomHVO handelt es sich bei der vorliegenden Investition nach Abwägung alternativer Möglichkeiten um die wirtschaftlichste Lösung.

Klimarelevanz

Im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens erfolgt planmäßig eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, die u. a. auch eventuelle klimatische Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und bewertet. Ggf. mündet dies in erforderliche Kompensationsmaßnahmen.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor / Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Begründung

Anlass

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 25.06.2015 das Verkehrskonzept Hafen beschlossen. Dazu gehört auch die Maßnahme „Erstellung eines Gutachtens zur weiteren Qualifizierung des Vollanschlusses der Westfaliastraße an die OWIIIa/Mallinckrodtstraße und Betreiben des erforderlichen Planverfahrens“ (DS-Nr.: 00387-15).

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 die Sachstandsinformationen und den Erläuterungsbericht zur Machbarkeitsstudie „Vollanschluss der Westfaliastraße an die OWIIIa“ zur Kenntnis genommen und die Verwaltung gebeten, einen Planungsbeschluss herbeizuführen (DS-Nr.: 16518-20).

Planungsgrundlagen aus der Machbarkeitsstudie

In der Machbarkeitsstudie wurden Varianten der Verkehrs- bzw. Wegeföhrung, der Ausbildung der Verkehrsknoten in signaltechnischer Hinsicht und die Auffahrt von der Westfaliastraße auf die OWIIIa in westlicher Richtung sowie die Abfahrt von der OWIIIa auf die Westfaliastraße in östlicher Richtung als kombinierte Brücken- und Dammbauwerke untersucht und bewertet. Dazu wurde auch eine Nutzen-Kosten-Analyse durchgeführt. Die Auffahrts- und die Abfahrtsrampe überspannen jeweils das Gelände des ehemaligen Verschiebebahnhofes sowie die Gleise der DB Strecke 2650 (Streckenabschnitt Dortmund Nette - Hauptbahnhof) und der DB Strecke 2210 (Streckenabschnitt Dortmund - Huckarde Nord). Lediglich in den Bereichen, in denen die Rampen das Höhenniveau für das geforderte Lichtraumprofil noch nicht erreichen, zerschneiden sie - hier als Damm ausgeführt - das DB-Grundstück.

Veränderte Randbedingungen durch den von der DB Fernverkehr AG geplanten Neubau des ICE-Werkes Dortmund Hafen auf dem Gelände des ehemaligen Verschiebebahnhofes

Die DB Fernverkehr AG plant, ein ICE-Werk auf dem Gelände des ehemaligen Verschiebebahnhofes bis 2027 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Bis dato sind in Absprache mit dem Umweltamt der Stadt bereits Leistungen wie Kartierung von Flora und Fauna und Vorbereitungen zum Bau, wie Rodungen und Kampfmittelsondierungen, durchgeführt worden.

Die DB Fernverkehr AG und die Stadt Dortmund stehen in ständigem Austausch, um die Planungen zum Bau des ICE-Werkes und des Vollanschlusses der OWIIIa an die Westfaliastraße aufeinander abzustimmen und so zu synchronisieren, dass keine vermeidbaren negativen Einflüsse auf die jeweiligen Vorhaben daraus resultieren. Eine Überlagerung der Planungen aus der Machbarkeitsstudie zum Vollanschluss und des ICE – Werkes haben schon zu Anpassungen vornehmlich im Gleisbild des ICE-Werkes geführt. Ferner zeigte sich, dass nur geringe Anpassungen, wie leichte Veränderungen der Stützenstellungen für Auf- und Abfahrten zur OWIIIa, vorzunehmen sind, die aktuell als verträglich eingeschätzt werden.

Investitionskosten als Grundlage für die geschätzten Planungskosten

Die Investitionskosten für die überwiegend als Brücken geplanten Rampen liegen nach aktueller Kostenermittlung bei ca. 18 Mio. Euro. Da sich bis zur Realisierung der Baumaßnahme der Baupreisindex weiter entwickeln wird, kann es zu Abweichungen der ermittelten Kosten kommen. Dies wird entsprechend im Baubeschluss berücksichtigt werden.

Planungskosten

Die Planungskosten werden auf ca. 3,2 Mio. Euro brutto geschätzt. Hierin enthalten sind neben den reinen Planungskosten für die Ingenieurbauwerke auch Planungskosten für den Umbau des Verkehrsknotens inkl. der Lichtzeichenanlage (vgl. DS-Nr. 16518-20). Außerdem sind Kosten für Gutachten sowie Kosten im Sinne einer Kostenübernahmeerklärung für die DB AG in Bezug auf Arbeiten, die nicht im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht über die Regelungen des Eisenbahnkreuzungsrechts abgedeckt sind, enthalten. Ferner in diesen Kosten ist mangels entsprechender Personalkapazitäten in der Tiefbauverwaltung ein Projektmanagementauftrag (s. u.) enthalten, der den geänderten Randbedingungen Rechnung tragen und eine konfliktfreie Realisierung der Vorhaben von Stadt und DB gewährleisten soll.

Beauftragung des Projektmanagements an die NRW.Urban Kommunale Entwicklung (KE) GmbH infolge der zeitlichen Abhängigkeit zur Planung und zum Bau des ICE-Werkes.

Da die DB Fernverkehr AG Mitte 2027 bereits in Betrieb gehen will und anschließend kein planmäßiger Betriebsstillstand für den Brückenbau zum Vollanschluss konfliktfrei möglich ist, muss das europaweite Verfahren zur Vergabe der Planungsleistungen unverzüglich eingeleitet werden, um Bauarbeiten für die Rampenbauwerke auf dem in Rede stehenden Gelände zeitgleich mit den Bauarbeiten der DB durchführen zu können. Dazu zählen u. a. auch die Klärung und dementsprechende Anpassung des Planrechts für die Auf- und Abfahrten sowie das zugehörige mögliche Fördermanagement.

Im Tiefbauamt stehen hierfür unter Berücksichtigung des Jahresarbeitsprogrammes und der Terminplanung der DB keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung. Daher soll die NRW.Urban KE zur Unterstützung des Tiefbauamtes das Projektmanagement in Form von Projektsteuerung und Projektleitung über die gesamte Planungszeit und optional auch bis zum Abschluss des Baus als Vertreterin der Stadt Dortmund übernehmen. Die Stadt Dortmund ist Gesellschafterin der NRW.Urban KE GmbH. Durch die gesellschaftsrechtliche Verbundenheit zwischen der Stadt und NRW.Urban steht das gemeinsame Handeln der Partner im Vordergrund. Die Leistungen können mit Beschlussfassung direkt an die NRW.Urban KE GmbH beauftragt werden. Die vertragliche Vereinbarung dazu wurde daher bereits zwischen den Partnern dementsprechend vorbereitet. Die Kosten zur Übernahme des Projektmanagements betragen ca.765.000,00 Euro.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 S.1 GO NRW i. V. m. §§ 4 und 24 Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 14.10.2020).

Die Anhörung der Bezirksvertretungen erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 14.10.2020).